



**PolizeihundSPORTverein  
Norderstedt e.V.**

**Hundesport für alle!**

**Satzung vom 22.02.2025**



### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck, Verbandszugehörigkeit, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Vorstand .....	5
§ 9 Aufgaben des Vorstands.....	5
§ 10 Bestellung des Vorstands.....	5
§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	6
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	7
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Ältestenrat .....	8
§ 16 Rechnungsführung, Kassenprüfung .....	8
§ 17 Haftungsbeschränkung .....	9
§ 18 Auflösung des Vereins .....	9
§ 19 Schlussbestimmungen .....	10
§ 20 Inkrafttreten.....	10

### § 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 1. Oktober 1948 wieder ins Leben gerufene Verein ist aus dem am 1. Juli 1928 gegründeten "Zweigverein Hamburg Ochsenzoll des ersten Deutschen Polzeihundvereins (PHV) e.V." hervorgegangen. Er führt seit dem 21.07.1974 den Namen

"Polzeihundsportverein Norderstedt (PHSV Norderstedt) e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 503 VR 134 NO eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

(4) Gerichtsstand des Vereins ist Norderstedt.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(6) Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text dieser Satzung das generische Maskulin verwendet. Die Personenbezeichnung bezieht sich auf alle Geschlechter.

### § 2 Vereinszweck, Verbandszugehörigkeit, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Insbesondere steht die sportliche Ertüchtigung der Menschen gemeinsam mit ihren Hunden im Vordergrund.

(3) Der Vereinszweck wird hauptsächlich durch folgende Mittel erreicht:

a) Förderung der Ausbildung von Hunden nach den jeweils geltenden Bestimmungen,

b) Förderung der Jugendarbeit,

c) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Turnieren der betriebenen Hundesportarten,

d) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, die für den Hundesport wirbt, die Bekanntheit des Vereins fördert und langfristig die Verwirklichung des Vereinszwecks sichert.

(4) Der Verein ist Mitglied im „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen e.V.“. Die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen des DVG oder des „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)“ oder gleichartiger, vom VDH anerkannter Hundeorganisationen dient ebenfalls der Verwirklichung des Satzungszwecks.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen ebenfalls nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Inhabern der Ämter werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen ersetzt.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
- (2) Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags. Der Aufnahmeantrag wird bis zur nächsten Sitzung des Vorstands, mindestens jedoch für zwei Samstage, mit Namen und Nennung des Hundes im Verein ausgehängt. Bedenken gegen die Unbescholtenheit des Antragstellers sind unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Nicht aufgenommen werden können Personen, die den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen sind, es sei denn, der Vorstand des Vereins stellt fest, dass die Vereinsinteressen nicht nachhaltig berührt sind.
- (5) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins als Mitglieder aufgenommen werden.
- (6) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören, sowie Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht. Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.
- (7) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, sind die gezahlte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zurückzuzahlen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (8) Der Verein speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder in elektronischer Form. Daten werden nur in dem Umfang gespeichert, der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlich ist. Der Verein leitet Mitgliedsdaten an die übergeordneten Dachverbände weiter, soweit es für die dortige Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.
- (9) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Vereinsbestrebungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ferner können Mitglieder aus dem gleichen Grunde mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden. Die Vorschläge und Ehrungen erfolgen durch den Ältestenrat.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Im Todesfall enden alle Pflichten und Rechte mit dem Datum des Todes. Für die Erben des Mitglieds entfällt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags, es sei denn, der Mitgliedsbeitrag war vor dem Tod des verstorbenen Mitglieds fällig und ist noch nicht bezahlt.
- (3) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres erklärt werden. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Sammelabmeldungen sind unwirksam.
- (4) Ein außerordentlicher Austritt kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung für das laufende Beitragsjahr bzw. nach dem 31. Oktober für das Folgejahr, eine erhebliche Beitragserhöhung

beschließt. Der außerordentliche Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins spätestens innerhalb von drei Wochen nach Beschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden und ist zum 31. Dezember des Jahres der Beitragserhöhung wirksam. Für das Mitglied entfällt die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Beitrages.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(6) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein, auf die Benutzung der vom Verein bereitgestellten Einrichtungen und Geräte sowie das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten Vereinsmitglieder das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die Satzung, satzungswise Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, den Sport mit dem Hund zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Aushang und/oder durch elektronische Verfahren. Vom Vorstand verabschiedete satzungswise Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse werden durch die Veröffentlichung verbindlich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, seine Hunde gewissenhaft zu pflegen und im Besonderen bestrebt zu sein, seine Hunde frei von Krankheiten zu halten.

### § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung, in der die Höhe des für jedes Mitglied verbindlichen Jahresbeitrages und die für den Beitritt erforderliche Aufnahmegebühr festgesetzt wird.

(2) Die Beitragsordnung enthält weiterhin alle Regelungen zur Einteilung von Beitragsgruppen, Fälligkeiten und Zahlungsbedingungen.

(3) Die Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft und wird durch Aushang oder Rundschreiben bekanntgemacht.

(4) Mitglieder, die 30 Jahre dem Verein angehören, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, der Schriftführer, der Jugendwart, der Platzwart, der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und die Obleute der Sportsparten.

### § 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Den Vorstandsvorsitzenden des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der Finanzplanung, Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Abwicklung von Verwaltungsakten bezüglich des Dachverbandes DVG.
- (3) Der Vorstand benötigt die besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn er nachträglich:
  - a) von der beschlossenen Finanzplanung derart abweichen will, dass ein Fehlbetrag von mehr als 20% der im Vorjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge entstehen wird;
  - b) bei einem bereits geplanten Fehlbetrag diesen um mehr als 20% der im Vorjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge überschreiten will;
  - c) Kredite aufnehmen oder Verträge abschließen will, deren Laufzeit 12 Monate übersteigt.
- (4) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister erhalten Bankvollmacht.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.

### § 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf drei Jahre gewählt, wobei in einem Jahr der 1. Vorsitzende und im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende zu wählen ist.

Einmalig zum Inkrafttreten dieser Satzung wird der 2. Vorsitzende – zum gleichen Zeitpunkt wie der 1. Vorsitzende - für ein Jahr gewählt; im darauf folgenden Jahr erfolgt eine Wahl auf drei Jahre.
- (2) Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl, auch mehrmalig, oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Für die Wahl zum Obmann einer Sportsparte muss ein gültiger VDH-Sachkundenachweis der jeweiligen Sparte vorhanden sein.
- (5) Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen jeweils kein weiteres Vorstandsamt bekleiden. Alle anderen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands dürfen höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden. Ein Stimmenzuwachs erfolgt hierdurch nicht.
- (6) Tritt ein Vorsitzender zurück, so verbleibt er so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt und im Vereinsregister eingetragen ist.
- (7) Kann ein Vorsitzender das Amt nicht mehr ausüben (z.B. aufgrund von Krankheit oder Tod) hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen. Können zeitgleich beide Ämter der Vorsitzenden nicht mehr ausgeübt werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für beide Ämter der Vorsitzenden eine Ersatzwahl für den Rest der jeweiligen Wahlperiode erfolgt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands, das nicht 1. oder 2. Vorsitzender ist, im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Aufgabenwahrnehmung.
- (9) Kann ein Vorstandsamt, das nicht 1. oder 2. Vorsitzender ist, auf einer Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Aufgabenwahrnehmung.
- (10) Soweit Sportarten, die bisher nicht angeboten worden sind, betrieben werden sollen, kann die Mitgliederversammlung - auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands - auch hierfür einen Obmann bestellen. Stellt der geschäftsführende Vorstand auf der Mitgliederversammlung den Antrag, eine Sportart im Verein nicht mehr zu betreiben, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung sind nicht erforderlich.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der geschäftsführende bzw. der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass seine Sitzungen auch als hybride oder virtuelle Versammlungen durchgeführt werden.
- (3) Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ohne Stimmrecht teil.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist in der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn eine formalgerechte Ladung zur Sitzung erfolgte und alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist in der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Aufgaben und Regelungen für die Arbeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Inhalt dieser Geschäftsordnung, einschließlich Änderungen und Ergänzungen, ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(7) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können von den Vorsitzenden Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Sitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht haben Gäste nicht.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Beschlüsse zum Angebot der Hundesportsparten.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, ist auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung vom Schriftführer eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Dem Landesverbandspräsidium des DVG-Landesverbands Hamburg wird Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einen anderen Versammlungsleiter in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestimmen.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Zur Ermittlung der Mehrheiten werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen herangezogen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Jedes Mitglied, das sein 16. Lebensjahr vollendet und seiner Beitragspflicht genügt hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (9) Abwesende können ihr Stimmrecht nicht ausüben; das Stimmrecht ist nicht an andere Personen übertragbar.
- (10) Abwesende sind nicht wählbar, es sei denn, sie haben vor der Versammlung schriftlich erklärt, dass sie an der Teilnahme gehindert sind, sich um das Amt bewerben und das Amt – im Falle einer Wahl – annehmen werden.
- (11) Mitglieder, die sich um ein Amt im geschäftsführenden Vorstand bewerben, können nur bei Anwesenheit gewählt werden.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### § 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, davon mindestens 40 % weiblichen bzw. 40 % männlichen, und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder; er wählt selbst einen Obmann und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ältestenratsmitglieder müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen drei Jahre Vereinsmitglied gewesen und dürfen nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten und sonstigen Vereinsangelegenheiten als Schlichtungsinstanz zu wirken. Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Außerdem kann der Ältestenrat dem Vorstand Mitglieder für Ehrungen vorschlagen. Auf Einladung des Vorstandes nimmt er an Vorstandssitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates während einer Wahlperiode aus dem Verein aus oder tritt von seinem Amt zurück, wird das Amt nicht nachbesetzt. Die Vorgaben in Absatz 1 hinsichtlich Zahl der Mitglieder des Ältestenrats oder Geschlechterverteilung bleiben dann unberücksichtigt.

### § 16 Rechnungsführung, Kassenprüfung

- (1) Die Kassen- und Buchführung sowie die Abgabe von Steuererklärungen obliegen dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung gemäß der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Die Buchungen und die erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch den Schatzmeister rechtzeitig zu erstellen.
- (3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorsitzenden oder einem von ihnen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfenden jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, der Ersatzkassenprüfer wird Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung wählt einen neuen Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.
- (5) Kann ein Kassenprüfer im laufenden Geschäftsjahr bzw. für das abgelaufene Geschäftsjahr seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, tritt an seine Stelle der Ersatzkassenprüfer.
- (6) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit, und die Pflicht, am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich auf der Mitgliederversammlung zu erläutern, sowie eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands zu geben.
- (7) Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Verein ausüben.
- (8) Über das Ist-Vermögen des Vereins verfügen 1. und 2. Vorsitzender gemeinsam gemäß der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossenen Finanzplanung.
- (9) Guthaben sind bei einer mündelsicheren Bank zu führen. Zum 31. Dezember jeden Jahres sind alle Barbeträge auf Konten einzuzahlen.

### **§ 17 Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Ausbildungsstätte des PHSV Norderstedt e.V. ist das Vereinsgelände an der Schleswig-Holstein-Straße. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr!
- (2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Antragsberechtigt sind der erweiterte Vorstand oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder. Eine zur Beschlussfassung über einen Auflösungsantrag einzuberufende Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer 30-tägigen Einladungsfrist einzuberufen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Bundesgeschäftsstelle Berlin, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ausbildung von Rettungs-, Lawinen- und Sporthunden zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



### § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungstextes ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 18.04.1970 beschlossene und zuletzt am 11.02.2012 geänderte Satzung. Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 22.02.2025